Öffentliche Bekanntmachung Nr. 043 / 2024

Haus- und Benutzungsordnung für die Einrichtungen der Stadt Eschborn

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBI. I 2005. S. 142) zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung vom 26.01.2023 folgende Haus- und Benutzungsordnung für die Einrichtungen der Stadt Eschborn beschlossen.

§ 1
Öffentliche Einrichtungen der Stadt Eschborn

Die Stadt Eschborn unterhält folgende Einrichtungen und überlässt diese zur Nutzung im Rahmen der weiteren Regelungen.

Stadthalle Eschborn

Räume	Saalgröße
Saal-Nutzung 1/1	428 m²

Bürgerzentrum Niederhöchstadt

Räume	Saalgröße
Großer Saal	423 m²
E1	150 m²
E2	76 m²
K2	38 m²
K3	46 m²
K4	81 m²

Stadtverordnetensitzungssaal

Räume	Saalgröße
Saal gesamt	373 m²
Großer Saal	273 m²
Kleiner Saal	100 m²
Foyer	38 m²

Erlebnishaus Odenwaldstraße

Räume	Saalgröße
Saal 1/1	119 m²

Veranstaltungsraum und Grillhütte Camp Phönix Park

Räume	Saalgröße
Veranstaltungsraum inkl. Küche	98,70 m² 12 m²
Grillhütte	22 m²

Komplett	**132,70 m²**

Vereinshäuser

Räume
Hauptstr. 295-297
Hauptstr. 14
Jahnstr. 3
Schillerstraße 33
Scheune an der Linde

§ 2
Benutzerin und Benutzer

Die in der Haus- und Benutzungsordnung aufgeführten Einrichtungen der Stadt Eschborn können, ausgenommen der Vereinshäuser und Vereinsräume, für folgende Benutzerinnen / Benutzer zur Verfügung gestellt werden:

1. Örtliche Vereine
2. Örtliche Kirchen
3. Örtliche Schulen
4. Örtliche Parteien sowie deren Jugendorganisationen
5. Örtliche Wählergemeinschaften sowie deren Jugendorganisationen
6. Eschborner Einwohnerinnen / Einwohner, die nachweislich 6 Monate im Stadtgebiet gemeldet sind (ausgenommen des Stadtverordnetensitzungsaales)
7. Eschborner Firmen und ortsfremde Firmen mit direktem Bezug zu Eschborn

Die Benutzerin / der Benutzer ist nicht berechtigt, die überlassenen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rassistisches und antisemitisches Gedankengut dargestellt oder verbreitet und/oder zur Begehung strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten aufgerufen wird.

§ 3
Art und Umfang der Nutzung

1. Die Nutzung der Einrichtung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung grundsätzlich mindestens 4 Wochen im Voraus zu beantragen. Die Nutzungsüberlassung erfolgt ausschließlich durch schriftliche Bestätigung (nachfolgend Benutzungserlaubnis genannt) der Stadtverwaltung.
2. Die Nutzungsüberlassung erfolgt grundsätzlich nur für die in der Benutzungserlaubnis genannten Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile und Inventar, einschließlich der erforderlichen Nebenräume (z.B.: Flure, Treppenhäuser, Toiletten).
3. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Belegungszeiten durch die Benutzerin / den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig.
4. Regelmäßige Nutzungszeiten (Spiele, Trainingszeiten, usw.) sind jeweils 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich bei der Stadtverwaltung zu melden.
5. Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung ist nicht gegeben.
6. Mit dem Antrag über Nutzungsüberlassung erkennt die Benutzerin / der Benutzer diese Haus- und Benutzungsordnung und die Nutzungsentgeltsatzung der Stadtverwaltung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

7. Nach Prüfung des Antrages wird seitens der Stadtverwaltung eine Benutzungserlaubnis erteilt. Die von der Stadtverwaltung erteilte Benutzungserlaubnis bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jede Änderung, Absage, Stornierung usw. bedarf ebenfalls der Schriftform und kann nur in Ausnahmefällen auch telefonisch erfolgen.
8. Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung; insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Haus- und Benutzungsordnung und die Nutzungsentgeltsatzung der Stadt Eschborn.
9. Benutzerinnen / Benutzer, die wiederholt Einrichtungen der Stadt Eschborn unsachgemäß gebrauchen oder durch Zuwiderhandlung gegen diese Haus- und Benutzungsordnung und die Nutzungsentgeltsatzung für Säle und Räume der Stadt Eschborn verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
10. Die Stadtverwaltung hat das Recht, die Einrichtungen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
11. Das Übernachten in den Räumen und Einrichtungen sowie Vereinshäuser ist grundsätzlich nicht gestattet.
12. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Räume am Ende der vereinbarten Nutzungszeit besenrein verlassen werden.
13. Maßnahmen der Stadt nach Abs. 8-10 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Stadtverwaltung ist nicht verpflichtet, für ausfallende Nutzungszeiten Ersatzräume zu beschaffen. Die Stadt Eschborn haftet nicht für entstehende Kosten oder einen evtl. Einnahmeausfall der Benutzerin / des Benutzers.

§ 4
Hausrecht

1. Das Hausrecht in den Einrichtungen steht der Stadt Eschborn sowie den von ihr Beauftragten zu. Den Anweisungen des Hausmeisters oder anderer von der Stadt beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Im Rahmen eigenverantwortlicher Nutzung übernimmt die Benutzerin / der Benutzer das Hausrecht; dieses kann von den Beauftragten nach Abs. 1. außer Kraft gesetzt werden.

§ 5
Pflichten der Benutzerin und Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzerin und des Benutzers nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen oder zusätzlicher einrichtungsspezifischer Regelungen sind, ergeben sie sich aus dieser Haus- und Benutzungsordnung der Stadt Eschborn.
2. Die Benutzerin / der Benutzer muss die Einrichtungen und das Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten aufwenden. Auf die schonende Behandlung der Einrichtungen und deren Einrichtungsgegenstände ist zu achten. Die Benutzerin / der Benutzer muss durch ihr/sein Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtungen so gering wie möglich gehalten werden.
3. Beschädigungen der Einrichtungen sowie der Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort oder am nächsten Werktag dem Hausmeister oder dem Beauftragten der Stadtverwaltung zu melden. Für die Beschädigungen und Verlust von beweglichem Inventar erfolgt eine Nachberechnung.

§ 6
Ordnung des Benutzungsbetriebes

1. Im Rahmen der Beantragung einer Nutzungszeit nach § 2 ist der Stadtverwaltung von der Antragstellerin / vom Antragsteller eine verantwortliche Person zu benennen. Diese Person ist Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für die Stadt Eschborn sowie für deren Vertreter und Beauftragte (z.B. die Hausmeister) in allen Fragen der Nutzung. Sie / Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung und insbesondere die Einhaltung dieser Haus- und Benutzungsordnung; für diese Person besteht während der Veranstaltung eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht. Es ist darauf zu achten, dass die Nutzungszeiten (Beginn und Ende) eingehalten werden; im Falle der Überschreitung werden der Benutzerin / dem Benutzer die für die Tätigkeit des Hausmeisters entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
2. Die jeweilige Einrichtung und das Inventar der Einrichtung darf nur ihrer / seiner Bestimmung gemäß benutzt werden.
3. Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
4. Der Zeitpunkt der Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten (=Abnahme) wird in der Gestattung geregelt, die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren und von beiden Seiten zu unterschreiben.
5. Bei Benutzung von Küchen- und Schankeinrichtungen sowie der dazu bereitgestellten Geschirrausstattung hat die jeweilige Benutzerin / der Benutzer für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen.
6. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
7. Fundsachen sind umgehend bei der Stadtverwaltung abzugeben.
8. Die Benutzerin / der Benutzer hat die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (z.B. **Tagesgestattungen** nach dem GastG) auf eigene Kosten bei den zuständigen Stellen einzuholen und den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzulegen.
9. Erforderliche Meldungen an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) in Wiesbaden sind von der Benutzerin / dem Benutzer bzw. Veranstalterin / Veranstalter selbst vorzunehmen.
10. Nach Abschluss einer Veranstaltung hat die Benutzerin / der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass Fenster und Türen geschlossen und die Beleuchtungen ausgeschaltet sind. Die Einrichtung ist besenrein zurück zu geben. Eine evtl. vorzunehmende Nassreinigung wird von der zuständigen Reinigungsfirma durchgeführt; die Kosten werden der Benutzerin / dem Benutzer in Rechnung gestellt. Eine Nassreinigung durch die Benutzerin / den Benutzer selbst oder einen Beauftragten von ihr / ihm ist ausgeschlossen.
11. Die Benutzerin / der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Ruhestörungen und Lärmbelästigungen durch die Veranstaltung unterbleiben. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten.

§ 7
Nutzungsentgelt

Die Nutzungsentgelte ergeben sich aus der Nutzungsentgeltsatzung für Säle und Räume der Stadtverwaltung Eschborn.

§ 8
Haftung

1. Die Stadtverwaltung überlässt der Benutzerin / dem Benutzer die Einrichtung und die sonstige Räume sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Durch die verantwortliche Person ist sicherzustellen, dass schadhaftes Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
2. Eine Haftung der Stadt Eschborn für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an bzw. durch von der Benutzerin / dem Benutzer eingebrachten Gegenständen ist ausgeschlossen.
3. Ein Aufbewahrungsvertrag mit Haftungs- oder Erstattungsanspruch kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Einrichtungen gelagert werden.
4. Die Benutzerin / der Benutzer stellt die Stadt Eschborn von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer / seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucherinnen / Besucher ihrer / seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen, soweit Schäden nicht von der Stadtverwaltung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtverwaltung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
5. Die Benutzerin / der Benutzer verzichtet ihrerseits / seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Eschborn und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadtverwaltung und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit die Schäden nicht von der Stadtverwaltung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
6. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Eschborn an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.
7. Die Haftung der Stadt Eschborn als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 9
Allgemeine Hinweise

1. Alle gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem die des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), der Gewerbeordnung (GewO), des Hessischen Feiertagsgesetzes (HFeiertagsG) und der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (HVStättR), müssen von der Benutzerin / dem Benutzer eingehalten werden.
2. Die Rettungswege für Feuerwehren, Rettungsdienst und Polizei müssen stets frei gehalten werden. Andernfalls ist die Stadt Eschborn berechtigt, störende Fahrzeuge kostenpflichtig zu entfernen. Notausgänge und die im Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt bleiben und jederzeit frei zugänglich sein.

3. Bei Verstoß gegen wesentliche Punkte der Benutzungserlaubnis, dieser Haus- und Benutzungsordnung oder anderen sicherheitsrelevanten Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen, kann die Stadt Eschborn von der Benutzerin oder dem Benutzer die Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume verlangen. Kommt die Benutzerin / der Benutzer einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt Eschborn berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Benutzerin / dem Benutzer durchführen zu lassen. Die Benutzerin / der Benutzer bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr verpflichtet.
4. Mit Wirkung zum 01.10.2007 hat das Hessische Nichtrauchergesetz (HessNRSG) in allen Einrichtungen Gültigkeit. In allen Einrichtungen der Stadt Eschborn besteht Rauchverbot. Gesonderte Raucherräume stehen nicht zur Verfügung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung für die Einrichtungen der Stadt Eschborn tritt mit Wirkung vom 01.02.2023 in Kraft.

Eschborn, den 05.04.2023

Der Magistrat der Stadt Eschborn

gez. Adnan Shaikh
Bürgermeister